

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis

- 1.1 Allgemeine Förderungs - und Verfahrensgrundsätze
- 1.2 Hinweise zur Abrechnung
- 2 Einzelrichtlinien
 - 2.1 Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendbildung und -begegnung sowie der Jugendsozialarbeit
 - 2.2 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
 - 2.2.1 Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
 - 2.2.2 Mehrtägige Freizeit - und Ferienmaßnahmen - Stadtranderholung -
 - 2.2.3 Mehrtägige Freizeit - und Ferienmaßnahmen
 - 2.3 Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung
 - 2.4 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung
 - 2.5 Zuschüsse zur Ermäßigung von Teilnahmebeträgen für einkommensschwache und kinderreiche Familien
 - 2.6 Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischen Arbeitsmaterial für die offene Jugendarbeit
 - 2.7 Zuschüsse zur Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit
 - 2.8 Zuschüsse zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Jugendarbeit und des Jugendschutzes
 - 2.9 Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- 3 Zuschüsse zur Förderung von Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
-Allgemeine Bestimmungen-

Besondere Richtlinien

- 3.1 Zuschüsse zur Förderung der BereichsjugendpflegerInnen
- 3.2 Zuschüsse zur Förderung von Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit in Häusern der offenen Tür
- 3.3 Zuschüsse zur Förderung von Fachkräften in Jugendbegegnungs-, Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten

1.1 Allgemeine Förderungs - und Verfahrensgrundsätze

Die vom Kyffhäuserkreis jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Gefördert werden in der Regel nur Personen , die ihren Wohnsitz im Kyffhäuserkreis haben oder als Helfer oder Leiter für Jugendverbände und -gruppen im Landkreis tätig sind.

Die Zuschüsse des Landkreises sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen, sonstigen Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielstellung und sonstigen Trägern der Jugendarbeit , die im Kyffhäuserkreis arbeiten.

Maßnahmen kommunaler Träger können bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, jedoch darf der Zuschuss nicht höher sein als die kommunale Beteiligung.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich in der Regel an junge Menschen von 6 – 27 Jahren wenden und dazu beitragen, dass sie ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihre Verantwortung in der Gesellschaft und Staat gerecht werden.

Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse ist die Förderungswürdigkeit der Maßnahme und eine öffentliche Bekanntmachung.

Alle Zuschüsse werden **nur** auf Antrag gewährt.

Soweit nichts anderes angegeben, sind die Formblätter des Jugendamtes des Kyffhäuserkreises zu verwenden. Diese sind gemäß der Vorgaben vollständig auszufüllen und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu unterzeichnen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller in angemessener Höhe Eigenmittel bzw. Eigenleistungen aufbringt.

Die Förderung aus Landes- und Bundesmitteln sowie sonstigen Stellen ist auszuschöpfen.

Alle Bedarfsanmeldungen zu den Einzelrichtlinien müssen bis zum **01.07.** eines Jahres für das darauffolgende Jahr beim Jugendamt (**Formblatt 1**) eingegangen sein.

Die Verwendungsnachweise müssen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt eingegangen sein. Spätester Termin ist der 15.12. des laufenden Abrechnungsjahres (Ausschlussfrist).
Ausnahmefälle siehe Punkt 1.2 dieser Richtlinie.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern.

Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn:

- sie nicht zweckentsprechend dem Antrag verwendet werden;
- sie an andere Träger ohne Genehmigung weitergeleitet werden;
- bei der Antragstellung unwahre Angaben gemacht wurden;
- sie nicht termingerecht mit Rechnungen und Quittungen belegt werden können.

In weitergehenden Zweifelsfragen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Eine Doppelfinanzierung von Seiten der Verwaltung wird ausgeschlossen.

Wettkampfveranstaltungen, Sportturniere und solche Veranstaltungen, die vorwiegend beruflichen, schulischen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert.

Das Jugendamt bestätigt den Eingang der Anträge, versendet ggf. die entsprechenden Antragsformulare und informiert über den weiteren Verfahrensweg.

Der Bescheid über die Förderungswürdigkeit bzw. Ablehnung wird dem Antragsteller zugestellt.

Anträge auf Zuschüsse sind dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen, soweit die zuschussfähigen Kosten mehr als 2.500 EURO betragen. Über die übrigen Anträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Über dringende Anträge, insbesondere über solche, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann, kann die Verwaltung des Jugendamtes anstelle des Ausschusses entscheiden.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Um die Spontaneität, Kreativität und Vielfalt der Angebote von Jugendarbeit nicht einzuschränken, kann über Projekte und Maßnahmen, welche den nachfolgenden Einzelrichtlinien nicht eindeutig zugeordnet werden können, der Jugendhilfeausschuss über die Förderungswürdigkeit nach Maßgabe des Haushaltes entscheiden.

1.2 Hinweise zur Abrechnung

Alle Zuschüsse zu den Einzelrichtlinien (2.2. - 2.4.) werden nach Vorlage der Teilnehmerlisten abgerechnet und ausgezahlt.

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen, Jugendbildungsveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen, die in den Schulferien des Freistaates Thüringen stattfinden, einen Vorschuss bis zu 80 v.H. beantragen.

Für alle Maßnahmen die nach dem 15. Oktober und im November eines Jahres beendet werden, muss der Verwendungsnachweis bis zum 15. Dezember bei der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen.

Die Abrechnung der im Dezember abgeschlossenen Maßnahmen erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr. Hier gilt als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wieder als Termin der Zeitraum 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme.

Bei Baumaßnahmen muss der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen.

2. Einzelrichtlinien

2.1 Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe

Gegenstand der Förderung:

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht

- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie andere Einrichtungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 SGB VIII;
- Jugendclubs und Jugendräume;
- Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten;
- Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche;
- Häuser der offenen Tür;
- Jugendherbergen;
- Einrichtungen der Erziehungshilfen einschließlich der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach Kapitel 2 Abschnitt 4 SGB VIII;

sofern der Bedarf im Jugendhilfeplan ausgewiesen ist.

Gefördert werden Vorhaben

- des Neu - und Erweiterungsbaus;
- des Aus - oder Umbaus;
- der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung;
- Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung und Einrichtung.

Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Bauvorhaben, welche im Zusammenhang mit einer Mittelbeantragung beim Land Thüringen stehen, werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben bei Baumaßnahmen 25.000 EURO (*alte Formulierung: 25.565 EURO*) und bei Ausstattungsmaßnahmen 10.000 EURO

Die Zuwendung beträgt:

- für Träger der freien Jugendhilfe und kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich bis zu 33 v.H. .
- bei Vorhaben freier Träger der Jugendhilfe, die aufgrund ihrer geringen Finanzkraft keinen oder nur einen geringeren Eigenanteil aufbringen können, kann die Zuwendung bis zu 50 v.H. betragen, jedoch darf sie in diesem Fall nicht höher sein, als die Summe der Zuwendung der beteiligten Stadt oder Gemeinde (über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss).

Verfahren

Bei allen Maßnahmen nach dieser Einzelrichtlinie sind die Formblätter des Jugendamtes des Kyffhäuserkreises (Formblatt: 2 und Formblatt. Verendungsnachweis 1) zu verwenden.

Die oben genannten Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. die Einrichtungsgegenstände oder Geräte noch nicht angeschafft worden sind (Verbot des vorzeitigen Baubeginns bzw. der vorzeitigen Anschaffung).

Dieses Verbot soll den Zuwendungsempfänger vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der zuständigen Gremien bzw. Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der Haushaltsmittel sichern.

Den Zuschussanträgen für Baumaßnahmen , Einrichtung und Ausstattung sind folgende Unterlagen beizufügen :

- eine eingehende schriftliche Begründung der Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der geplanten Baumaßnahme oder Anschaffung ,
- ein aufgegliederter realistischer Kostenvoranschlag , der nicht älter als ein Jahr ist ,
- ein ausführlicher Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistung , der insbesondere Belege über bereits vorhandene oder in Aussicht gestellte Mittel , z.B. Barmittel , Darlehen , Zuschüsse Dritter enthält ,

- Zuschussantrag und Finanzierungsplan sind mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen

Bei Baumaßnahmen sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen :

- Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag von mindestens 66 Jahren Laufzeit oder Dauerpachtvertrag über eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren ,
- amtlich beglaubigter Lageplan ,
- ausführliche Baubeschreibung ,
- Bauzeichnung ,
- bei Baumaßnahmen , deren Gesamtkosten 25.565 EURO überschreiten, ist eine ausführliche Baubeschreibung (Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und DIN 276 - Erläuterungsbericht , Nutzflächenbericht , Grundrisse sämtlicher Geschosse , Gebäudeschnitte und Ansichtszeichnungen) beizufügen ,

- bei Vereinen zusätzlich:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung des Finanzamtes)
- Bei Zuschüssen ab 10.226 EURO zur Sicherung eines eventuellen Rückzahlungsanspruches ist eine Ausfallbürgschaft der zuständigen Stadt / Gemeinde, dass diese in die mit der Zuschussgewährung zusammenhängenden Verpflichtung eintritt, notwendig.

2.2 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder - und Jugenderholung

2.2.1 Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Eintägige Fahrten mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden werden in den Schulferien gefördert . Im Sinne des § 11 Abs.3 ,Satz 1 ,2 und 5 des KJHG

Nicht gefördert werden Maßnahmen

Von ganzen Schulklassen, die eindeutig den Charakter von Schulungs- oder Sportveranstaltungen tragen oder die von Reisebüros durchgeführt werden.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres , wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenem Erwerb sind,
- c) Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- d) Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl

In der Regel 8 Teilnehmer.

Sofern es sich um *überörtliche Veranstaltungen* handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 8 Personen teilnehmen.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt:

1,30 EURO je Tag und Teilnehmer;

1,30 EURO je Tag und Betreuer

Für jeden 8. Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 3** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis. (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**)

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie

2.2.2 Mehrtägige Freizeit - und Ferienmaßnahmen - Stadtranderholung -

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Ferienspiele und Stadtranderholung, welche von anerkannten Trägern durchgeführt werden und mindestens 2 und höchstens 14 Tage dauern. Im Sinne des § 11 Abs.3 ,Satz 2 und 5 des SGB VIII.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

von ganzen Schulklassen, Maßnahmen die eindeutig den Charakter von Schulungs- oder Sportveranstaltungen tragen und Maßnahmen die von Reisebüros durchgeführt werden.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenem Erwerb sind;
- c) Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- d) Auf begründeten Antrag hin, kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl

In der Regel 8 Teilnehmer und 1 Betreuer.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt 1,30 EURO je Tag und Teilnehmer / Betreuer.

Für jeden 8. Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 3** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis. (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**)

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

2.2.3 Mehrtägige Freizeit - und Ferienmaßnahmen

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Wochenendfreizeiten, Wanderfahrten, Zeltlager und Ferienlager mit mindestens 3 und höchstens 21 Tagen Dauer. Im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 des SGB VIII.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

von ganzen Schulklassen und Maßnahmen die von Reisebüros durchgeführt werden.

Teilnehmer - Wer und was wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenem Erwerb sind;
- c) Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- d) Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl:

beträgt in der Regel 8 Teilnehmer und 1 Betreuer.

Sofern es sich um *überörtliche Veranstaltung* handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 8 Personen teilnehmen.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt: 2,60 EURO pro Tag und Teilnehmer;
2,60 EURO pro Tag und Leiter bzw. Betreuer.

Für jeden 8. Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 3** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit den allgemeinen Verwendungsnachweis. (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**)

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe 1.2. dieser Richtlinie.

2.3 Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

Maßnahmen - Was ist gemeint?

- Tageslehrgänge, Wochenendlehrgänge und mehrtägige Seminare im Sinne des §11; Abs.3 ; Satz 1 und 6 des SGB VIII;
- Ausbildung von Jugendgruppenleitern (für Jugendgruppenleiter, die den auf kommunaler Ebene anerkannten Jugendgemeinschaften angehören).

Nicht gefördert werden Maßnahmen

Teilnahmen geschlossener Schulklassen und Teilnahmen an berufsbildenden bzw. beruflich weiterbildenden Veranstaltungen (außer im Bereich der Jugendpflege).

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- b) In Ausnahmen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben daran teilnehmen, wenn diese als haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig sind (gemäß § 11 Abs. 4 des SGB VIII).

Mindestteilnehmerzahl:

- Bei der Teilnahme an Fremdveranstaltungen wird keine Teilnehmerzahl festgelegt.
- Bei Veranstaltungen, welche durch Träger des Kyffhäuserkreises durchgeführt werden, wird eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Schulungsteilnehmer vorausgesetzt.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt: 5,10 EURO pro Tag und Teilnehmer bei Fremdveranstaltungen;

3,80 EURO pro Tag und Teilnehmer bei Veranstaltung von Trägern des Kyffhäuserkreises.

Bei Honorarkosten muss der Träger sich mit 50 v.H. der Gesamtkosten beteiligen, wobei der Zuschuss pro Referent maximal 50 EURO.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 4** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit den allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

2.4 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung

Maßnahmen - Was ist gemeint?

- Internationale Begegnungen im In- und Ausland;
- Maßnahmen, die auf der Grundlage abgeschlossener Patenschaften beruhen. Im Sinne des §11; Abs.3; Satz 4 SGB VIII. (bei allen genannten Maßnahmen ist ein Programm bei der Beantragung erforderlich.)

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

von ganzen Schulklassen, die von Reisebüros durchgeführt werden und die der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- b) Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- c) Auf begründeten Antrag kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl:

beträgt in der Regel 8 Teilnehmer und 1 Leiter / Betreuer.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt: 3,60 EURO pro Tag und Teilnehmer von 6 - 27 Jahren;
3,60 EURO pro Tag und Betreuer.

Für jeden 8. Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 5** eingegangen sein.

Achtung: Unter Ausschöpfung der Landes -und Bundesförderung. Anträge sind beim Jugendamt erhältlich.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

2.5 Zuschüsse zur Ermäßigung von Teilnehmerbeträgen für einkommensschwache und kinderreiche Familien

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Um soziale Nachteile für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen und kinderreichen Familien zu verhindern, gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zum Teilnehmerbetrag, dabei richtet sich die Einkommensgrenze nach § 76 ff BSHG. Die Träger sind verpflichtet, über die Zuschussmöglichkeit zu informieren.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

Um Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 – 27 Jahren aus einkommensschwachen und kinderreichen Familien die Teilnahme an Maßnahmen der Ferien -und Wochenenderholung zu ermöglichen, kann ein Zuschuss zur Ermäßigung des Teilnahmebetrages gewährt werden.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Zuschuss ist von Art und Dauer der Maßnahme abhängig.

Er beträgt maximal 60 v.H. des vollen Teilnehmerbetrages, eine Staffelung erfolgt prozentual nach Festlegung der Einkommensgrenze.

Für Geschwisterkinder kann zusätzlich eine Ermäßigung bis maximal 25 EURO gewährt werden. Dies gilt bei der Teilnahme von mindestens 2 Kindern.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 6**, mit Anhang aller geforderten Unterlagen, eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit der Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges des Teilnehmerbeitrages.

Wer erhält den Zuschuss?

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über den bewilligten Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag.

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang der Kopie des Einzahlungsbeleges des Teilnehmerbeitrages.

2.6 Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischen Arbeitsmaterial für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Anschaffungen von Geräten und pädagogischen Arbeitsmaterial, welche im direkten Bezug zur Jugendarbeit stehen.

Nicht gefördert werden:

- Anschaffungen, die nicht nur in der Jugendarbeit Verwendung finden und
- Unterhaltungszuschüsse für Geräte der Jugendarbeit.

Was wird gefördert?

- a) Zelte und Zeltzubehör;
- b) Geräte für Medienarbeit, wie z.B. Film-, Dia- und Tonbandgeräte;
- c) Werkzeug und Geräte für Bastel- und Werkarbeit (Kreativbereich);
- d) Spielmaterial und Fachliteratur.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Bei Anschaffungskosten für Geräte von weniger als 200 EURO werden Kreiszuschüsse in der Regel nicht gewährt. Dem Antragsteller wird vielmehr zugemutet, die Anschaffung durch Eigenleistungen und Zuschüsse der Gemeinde / Stadt zu finanzieren.

Bei Anschaffungen von Geräten darf der Zuschuss maximal 400 EURO für Einzelgeräte betragen.

Der Kreiszuschuss beträgt maximal 50 v.H. der Gesamtkosten.

Bei der Bereitstellung von Spielmaterial für die Gruppenarbeit, kann der Zuschuss auch ohne Beteiligung des Trägers genehmigt werden.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss bei der Verwaltung des Jugendamtes, vor dem Ausschlussstermin (01.07. für das Haushaltsjahr) eingegangen sein (**Formblatt 7**).

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit den allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 3**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang der Erklärung zum Zuwendungsbescheid und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

2.7 Zuschüsse zur Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit

Maßnahmen - Was ist gemeint?

- Einzelfallhilfe zur beruflichen und schulischen Integration nach § 13 SGB VIII
- Projektförderung im Rahmen des § 13 SGB VIII
z.B.
- Maßnahmen, die den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen in der Gesellschaft fördern;
- Maßnahmen, die zur sozialen Integration von jungen Menschen beitragen;
- Maßnahmen sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen;
- Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und zur Eingliederung in die Arbeitswelt.

Was wird gefördert?

Die Förderung der Einzelfallhilfe beinhaltet alle Maßnahmen zur Überwindung sozialer Benachteiligungen und zur Eignung für eine berufliche Ausbildung oder sonstige berufliche Integrationsmaßnahme. Die geförderte Hilfe muss bei Notwendigkeit in einem Hilfeplan festgeschrieben sein.

Als Grundlage der Förderung wird die Mitfinanzierung durch das Land Thüringen oder andere Träger und Stellen, laut Kooperationsempfehlung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Kultusministeriums, des Landesarbeitsamtes Sachsen- Anhalt/ Thüringen, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringer Landkreistages zur beruflichen Eingliederung junger Menschen im Freistaat Thüringen, vorausgesetzt.

Die Projektförderung beinhaltet Personal -, Betriebs- und Sachkosten.

Der Umfang der Förderung wird durch die Bedarfsanmeldungen und den jeweiligen Haushaltsansatz des laufenden Jahres bestimmt und beträgt bis zu 50 v.H. der Gesamtkosten.

Bei Beschäftigungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beträgt der Kreiszuschuss i.d.R. bis zu 50 v.H. der Restlohnkosten.

Sachausgaben haben im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme zu stehen, eine Sinnbegründung hierfür ist dem Antrag zur Förderung beizufügen.

Der Kreiszuschuss kann bis zu 50 v.H. der notwendigen Sachausgaben betragen.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag für die Einzelfallhilfe muss vor Beginn der Maßnahme mit einem Hilfeplan (bei Notwendigkeit), der in Kooperation mit dem Bildungsträger, dem Jugendlichen bzw. dessen Personensorgeberechtigten, eventuell dem Arbeitsamt, dem Sozialamt und der Berufsschule erstellt wurde, bei der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen. Der Antrag für die Projektförderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 8** eingegangen sein.

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Bewilligungsbescheid und Eingang der Erklärung zum Zuwendungsbescheid und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

Für den Verwendungsnachweis ist das **Formblatt: Verwendungsnachweis 4** zu verwenden.

2.8 Zuschüsse zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Jugendarbeit und des Jugendschutzes

Maßnahmen - Was ist gemeint?

- Veröffentlichungen der Jugendverbände, -gruppen und -ringe, die Kommunikation zwischen Kindern und Jugendlichen gewährleisten;
- Veranstaltungshinweise (Ausschreibungen, Plakate usw.)

Nicht gefördert werden

- Publikationen, die zu Gewalt, Rassenhass, Rassenhetze aufrufen, Diskriminierungen enthalten sowie einseitigen parteipolitischen, schulischen wissenschaftlichen beruflichen oder religiösen Inhalt haben;
- Publikationen, die außerhalb des Kyffhäuserkreises erarbeitet und vertrieben werden;
- Schülerzeitungen

Bedingungen - Was wird gefördert?

- Die Veröffentlichungen müssen selbst erarbeitet sein;
- Als Kosten gelten nur Vervielfältigungskosten und Material.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Zuschuss kann bis zu 80 v.H. der nachgewiesenen Kosten betragen.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt 9** eingegangen sein.

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang der Erklärung zum Zuwendungsbescheid und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Für den Verwendungsnachweis ist das **Formblatt: Verwendungsnachweis 3** zu verwenden.

2.9 Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Anmietung und Betriebskosten von Räumen und Objekten zur Durchführung von Jugend - und Jugendsozialarbeit, sofern der öffentliche Träger bzw. die Körperschaft nicht selbst geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen kann.

Nicht gefördert werden:

- Reparaturleistungen an technischen Geräten, Gebäuden und Inventar;
- Personalkosten und
- Versicherungskosten und -schäden (außer Gebäudeversicherung).

Was wird gefördert?

Als Betriebskosten werden anerkannt:

Miete, Strom, Heizung, Wasserver- und entsorgung, Müllgebühren und Gebäudeversicherungen.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Es kann ein Zuschuss bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten im Verhältnis 1:1 Stadt bzw. Gemeinde und Landkreis als Anteilfinanzierung gewährt werden.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Anträge sind jährlich zu stellen und an das Haushaltsjahr gebunden.

Ein Bedarf ist bis zum 01.07. für das darauffolgende Jahr anzumelden, wobei sich dieser auf Erfahrungswerten und nicht auf unangemessen hohe Schätzungen aufbauen soll.

Anträge sind bis zum 01.07. für das Haushaltsjahr zu stellen (**Formblatt 10**).

Die Berechnung der Betriebskosten soll anhand der Abrechnung des vergangenen Jahres erfolgen. Die Abrechnung ist dem Antrag beizufügen. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 5**).

3 Zuschüsse zur Förderung von Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen Kinder - und Jugendarbeit -Allgemeine Bestimmungen-

Allgemeine Bestimmungen

Für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Voll- und Teilzeitkräfte mit mindestens 20 Wochenarbeitsstunden) kann ein Zuschuss zu den Personalkosten gewährt werden.

Mit der Anstellung hauptamtlicher Fachkräfte soll die Kinder - und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreises eine organisatorische Grundstruktur sichern und die ehrenamtlichen Mitarbeiter in ihrer Arbeit unterstützen.

Die hauptamtlichen Fachkräfte sollen folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Initiierung und Koordinierung von offenen Angeboten der Kinder - und Jugendarbeit ,
- Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern der Kinder- und Jugendarbeit ,
- Intensivierung der Kinder- und Jugendarbeit in Freizeiteinrichtungen und Jugendverbänden ,
- Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Fachkräfte werden staatlich anerkannte Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Erzieher anerkannt.

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses kann ausnahmsweise eine Stelle mit einer nicht anerkannten Fachkraft mit mehrjähriger Tätigkeit in der Kinder - und Jugendarbeit gefördert werden.

Der Zuschuss wird auf Grundlage des BAT-Ost Verg.-Gr. VIb – IVb berechnet.

Die Gesamtverantwortung für den Bereich der Jugendarbeit bleibt beim Kyffhäuserkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 5 Satz 2 und §§ 79 ff. SGB VIII.

Die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen, oder in Abstimmung mit den örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe an freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe abzustimmen (§69 Abs.5 Satz 1 SGB VIII).

Jede freiwerdende Stelle ist zunächst gesperrt. Nach dem Freiwerden einer Stelle hat der Träger dieses dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Mit formlosen Antrag kann die Entsperrung der Stelle beantragt werden.

Zur Prüfung der Bewerbungsunterlagen hat der Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf;
- Nachweis der beruflichen Qualifizierung;
- Nachweis der bisherigen Tätigkeiten;
- Kosten - und Finanzierungsplan zu den Personalkosten.

Die Antragsunterlagen sind in jedem Falle so frühzeitig vorzulegen, dass gegebenenfalls der Jugendhilfeausschuss über die Förderung noch vor Abschluss eines Anstellungsvertrages beraten und beschließen kann.

Über die Zustimmung zur Einstellung entscheidet im Regelfall die Verwaltung des Jugendamtes. Soweit Ausnahmeregelungen erforderlich sind, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Eine rückwirkende Förderung der Personalkosten und Restfinanzierung für AB-Maßnahmen ist nicht möglich.

Besondere Richtlinien

3.1 Zuschüsse zur Förderung von Bereichsjugendpflegern/innen

Ziel der Förderung

Dezentrale Kinder- und Jugendarbeit ist die sinnvolle Möglichkeit im ländlich strukturierten Kyffhäuserkreis, da sich die Jugendlichen in den Orten selbst belässt, das Vereinsleben am Ort ergänzt, unterstützt und darüber hinaus die Integration der Jugend in ihre dörfliche Gemeinschaft begünstigt und somit den Wert der Dörfer als Wohn- und Lebensraum fördert.

Um dezentrale Kinder - und Jugendarbeit leisten zu können, ist der Einsatz von Jugendpflegern/ -innen in Bereichen (siehe Projekt) erforderlich.

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Personal -und Sachkosten von hauptamtlichen Bereichsjugendpflegern/ -innen, welche als Fachkraft anerkannt bzw. langjährige Erfahrungen in der Jugendarbeit nachweisen können. Die Zuwendung ist zweckgebunden und kann nur dann gewährt werden, wenn die Grundsätze des geschlossenen Vertrages erfüllt werden.

Umfang der Förderung

Bei Personalkosten erfolgt die Förderung durch den Kyffhäuserkreis und die dem Bereich angehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden im Verhältnis 1:1. Sachkosten, die sich aus der Anstellung von hauptamtlichen Jugendpfleger/innen ergeben, werden ebenfalls im Verhältnis 1:1 bis maximal 1.250 EURO berücksichtigt.

Maßnahmeträger

Örtliche Träger und Träger der freien Jugendhilfe, welche im Sinne § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Vertrages, welcher zwischen dem Träger der Maßnahme und den Zuschussgebern geschlossen wird.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt am 15. des ersten Monats für das laufende Quartal.

Die Verwendung der Gesamtkosten ist bis zum 31.03. des Folgejahres mit Belegen über die Personal- und Sachkosten beim Jugendamt nachzuweisen. **(Formblatt: Verwendungsnachweis 6)**

3.2 Zuschüsse zur Förderung von Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit in Häusern der offenen Tür

Ziel der Förderung

Unterstützung von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe, die Häuser der offenen Tür im Kyffhäuserkreis betreiben.

Als Häuser der offenen Tür werden Einrichtungen anerkannt, welche dem Rahmenkonzept für Häuser der offenen Tür des Jugendamtes entsprechen.

Ausnahmeregelungen können durch den Jugendhilfeausschuss erteilt werden.

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Sach-, Betriebs- und Personalkosten von hauptamtlich Mitarbeitern, welche als Fachkräfte anerkannt wurden.

Umfang der Förderung

Der Kreiszuschuss kann bis zu 50 v.H. der Restlohnkosten, nach Abzug der Landesförderung betragen.

Objektgebundene Sach- und Betriebskosten können bis zu 50 v.H. der anfallenden Kosten im Verhältnis 1:1 Landkreis / Träger bzw. kommunale Gebietskörperschaft beantragt werden.

Der Zuschuss des Landkreises darf jedoch 12.000 EURO nicht übersteigen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Einrichtungen mit denen Verträge zur Betreuung bestehen.

Maßnahmeträger

Örtliche Träger und Träger der freien Jugendhilfe, welche im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Für die Anträge ist das **Formblatt 11** zu verwenden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Vertrages.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt am 15. des ersten Monats für das laufende Quartal.

Die Verwendung der Gesamtkosten ist bis zum 31.03. des Folgejahres mit Belegen über die Personal- und Sachkosten beim Jugendamt nachzuweisen.

(Formblatt: Verwendungsnachweis 6)

3.3 Zuschüsse zur Förderung von Fachkräften in Jugendbegegnungs-, Jugendbildung - und Jugendfreizeitstätten

Ziel der Förderung

Unterstützung von freien Träger der Jugendhilfe, welche im Kyffhäuserkreis Einrichtungen der Jugendbegegnung, Jugendbildung und Jugenderholung betreiben.

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Personalkosten von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern, welche zur Betreibung der Einrichtung erforderlich sind.

Umfang der Förderung

Die Zuschüsse werden für maximal 2 Mitarbeiter gewährt, wobei davon mindestens eine als Fachkraft anerkannt sein muss.

Die Zuschusshöhe beträgt bei einer 40-stündigen Arbeitswoche für eine anerkannte Fachkraft bis zu 6.000 EURO als Festbetrag.

Für nicht anerkannte Fachkräfte kann ein Zuschuss bis maximal 4.000 EURO gewährt werden.

Bei Teilzeitkräften und Mitarbeitern, die im Kalenderjahr nicht 12 Monate beschäftigt werden, erfolgen entsprechend prozentuale Abzüge an den vorgenannten Beträgen.

Maßnahmeträger

Träger der freien Jugendhilfe, im Sinne des § 74 SGB VIII.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Für Anträge ist das **Formblatt: 11** zu verwenden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Vertrages.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung des Haushaltes des Landkreises.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres mit Belegen über die Gesamtausgaben beim Jugendamt einzureichen (**Formblatt:**

Verwendungsnachweis 6).

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 für den Kyffhäuserkreis in Kraft.

Sie bildet eine Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinie vom 01.01.2002 (beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 07.11.2001 >Beschlussnummer: 2001/3568<) und der Richtlinie vom 01.10.1997.